

# Bezahlung von Mehrarbeit für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte

## 1. Anteilige Bezahlung:

Für **Teilzeit**beschäftigte wird Mehrarbeitsunterricht über die Sätze der Mehrarbeitsvergütung

hinaus anteilig bezahlt, d.h. der Satz pro Stunde Mehrarbeitsunterricht errechnet sich anteilig aus dem Gehalt. Dabei wird auf das Regelstundenmaß der Faktor 4,348 angewandt (durchschnittliche Zahl der Wochen pro Kalenderjahr)

Formel:

Gehalt incl. aller Bezügeanteile (VZ-Deputat) : (4,348 : VZ-Deputat) = individueller Stundensatz

### Beispiel:

GHS-Lehrerin A12 Stufe 5 mit 2 Kindern in TZ

Grundgehalt: 3157,60 Euro

Familienzuschlag: 328,78 Euro

3486,38 Euro : (4,348 x 27) = 29,70 Euro

Die Mehrarbeitsvergütung beträgt hingegen nur 19,73 Euro.

Dagegen wird die Mehrarbeit von **Vollzeit**beschäftigten ausschließlich nach der Mehrarbeitsvergütung

entgolten.

## 2. Bagatellgrenze

Nach LBG gilt, dass Beamte in einem bestimmten Rahmen zur unentgeltlichen Mehrarbeit herangezogen werden können. Im Schulbereich liegt diese Grenze bei 3 Unterrichtsstunden/Kalendermonat für **Vollzeit**beschäftigte.

**Für Teilzeitbeschäftigte gilt, dass diese Grenze entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit herabgesetzt wird.**

Formel: 3 Std. mal TZ/VZ = Bagatellgrenze

Somit können beispielsweise einer mit halbem Deputat beschäftigten Lehrkraft bereits **zwei** Mehrarbeitsstunden pro Monat abgegolten werden.

Für unterhältig Teilzeitbeschäftigte kann der Fall eintreten, dass schon die **erste** MAUStunde abgegolten wird.

TIPP:

Vorsichtshalber jede gehaltene MAU-Stunde geltend machen (GEW-Musterverfahren über die Rechtmäßigkeit der Bagatellgrenze ist anhängig) und bei abschlägigem Bescheid Widerspruch einlegen!

Nach dem Chancengleichheitsplan gilt, dass Teilzeitbeschäftigte nur anteilig zu ihrem

Deputat zu teilbaren Dienstaufgaben - und dazu gehört Mehrarbeit - herangezogen werden sollen.

Mehrarbeit ist also nur in Ausnahmefällen denkbar.

(Formeln und Berechnungsbeispiele vgl. Homepage des LBV: <http://www.lbv.bwl.de> und GEW-Jahrbuch 2009 Jahrbuchservice 4/2009 und 7/2009)